

Ausfertigung



**OBERVERWALTUNGSGERICHT  
BERLIN-BRANDENBURG**

**IM NAMEN DES VOLKES  
URTEIL**

**OVG 9 B 25.05**  
**VG 10 A 463.02 Berlin**

Verkündet am 6. September 2006  
Schumann, Justizangestellte als  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

In der Verwaltungsstreitsache

der

[REDACTED]  
Berlin,

Klägerin und Berufungsklägerin,

bevollmächtigt:

Rechtsanwalt [REDACTED]  
[REDACTED]

g e g e n

die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg

- Schlesische Oberlausitz -,

Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin,

Postfach 35 09 54 - PLZ: 10218,

Beklagte und Berufungsbeklagte,

hat der 9. Senat auf die mündliche Verhandlung vom 6. September 2006 durch den Vorsitzenden Richter am Obergericht Schmidt, den Richter am Obergericht Bath, die Richterin am Obergericht Gaube, den ehrenamtlichen Richter Papp und die ehrenamtliche Richterin Volkert für Recht erkannt:

Die Berufung wird zurückgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Revision wird nicht zugelassen.

### Tatbestand

Die Beteiligten streiten über die Rechtmäßigkeit der Heranziehung der Klägerin zur Kirchensteuer für 1999, insbesondere darüber, ob die Klägerin schon 1971, in der DDR aus der Kirche ausgetreten ist.

Die am 29. September 1954 in Oberwiesenthal geborene, inzwischen in Berlin ansässige Klägerin wurde ausweislich eines unter dem 23. November 2004 erteilten Auszuges aus dem Taufregister der Ev.-Luth. Kirchgemeinde am Fichtelberg 1955 in der evangelischen Kirchengemeinde Hammerunterwiesenthal unter ihrem Geburtsnamen im evangelischen Glauben getauft. Die Taufgemeinde gehörte zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche in Sachsen. 1971 wohnte die Klägerin bei ihren Eltern in Straußberg und nahm in diesem Jahr am damaligen Zentralinstitut der Pionierorganisation in Droyßig, im Bereich des damaligen Staatlichen Notariats in Zeitz ein Studium auf.

Im Rahmen der Prüfung ihrer Kirchensteuerpflicht durch die Kirchensteuerstelle beim Finanzamt Hellersdorf/ Marzahn teilte die Klägerin durch Beantwortung eines Fragebogens unter dem 15. Februar 1999 mit, sie sei 1971 auf Grund eigener Erklärung anlässlich der Aufnahme ihres Studiums unter ihrem Geburtsnamen und der Wohnanschrift Strausberg, Straße des Friedens, aus der evangelischen Kirche ausgetreten. Auf die Frage, vor welcher amtlichen Stelle sie die Erklärung abgegeben habe, gab sie an, „Einwohnermeldeamt (?)“. Diese Angaben ergänzte sie unter dem 22. September 1999 gegenüber der Kirchensteuerstelle Berlin dahin, für ihr Studium in Droyßig sei Voraussetzung gewesen, dass sie einer Kirche nicht mehr angehöre. Sie könne sich erinnern, mit weiteren Mitstudenten zum Standesamt gegangen zu sein, um eine entsprechende Bescheinigung beizubringen. Vielleicht habe sie damals auch förmlich ihren Kirchenaustritt erklärt, was sie nicht „100%ig sagen“ könne.

Anfragen der Kirchensteuerstelle Berlin beim Kirchlichen Verwaltungsamt Frankfurt (Oder) vom 5. Mai 1999 über einen Kirchenaustritt der Klägerin im Jahr 1971



durch Erklärung in Strausberg und beim Pfarrbereich Droyßig vom 24. September 1999 über einen 1971 in Droyßig erklärten Austritt führten zu keiner Bestätigung eines Kirchenaustritts. Insoweit lägen keine Angaben vor, bzw. seien (in Droyßig und beim Kirchlichen Verwaltungsamt in Naumburg) Unterlagen über die Kirchenzugehörigkeit in jener Zeit nicht mehr vorhanden.

Unter dem 13. Juli 2000 teilte die Kirchensteuerstelle Berlin der Klägerin mit, Recherchen zwecks Bestätigung eines Kirchenaustritts seien ergebnislos geblieben; die Klägerin werde als Mitglied der evangelischen Kirche geführt. Die Klägerin erhob dagegen Einwendungen und erklärte am 24. Juli 2000 beim Amtsgericht Hohenschönhausen ihren Kirchenaustritt.

Das Finanzamt Hellersdorf/ Marzahn zog die Klägerin für 1999 mit Bescheid vom 15. Januar 2002 u. a. zur Kirchensteuer in Höhe von 518,96 Euro heran und setzte die Steuer mit Änderungsbescheid vom 21. Februar 2002 auf 504,13 Euro herab. Den dagegen eingelegten Widerspruch der Klägerin wies das Konsistorium der Rechtsvorgängerin der Beklagten mit Widerspruchsbescheid vom 31. Juli 2002 zurück.

Mit der dagegen erhobenen Klage hat die Klägerin im Wesentlichen geltend gemacht, zu Unrecht gehe die Beklagte von ihrer Steuerpflicht aus. Ihre Kirchenmitgliedschaft sei nicht erwiesen. Es sei Sache der Beklagten, ihrem Kirchenaustritt etwa weiter nachzugehen, da sie die materielle Beweislast für die anspruchsbegründenden Tatsachen einer Steuerpflicht trage. Die Nachfrage bei kirchlichen Stellen reiche nicht aus, da bei diesen ein Kirchenaustritt, der in der DDR bei den Staatlichen Notariaten zu erklären gewesen sei, nicht zuverlässig dokumentiert sei. Nach dem vorliegendem Stand der Dinge gebe es Unterlagen über ihren, der Klägerin, Austritt im Jahre 1971 offensichtlich nicht mehr. Ihre Anfrage beim zuständigen Amtsgericht in Zeitz habe ergeben, dass dort Unterlagen des früheren Staatlichen Notariats nicht mehr vorhanden seien; andererseits werde durch eidesstattliche Erklärung ihrer früheren Seminargruppenberaterin und des damaligen Direktors des vormaligen Zentralinstituts der Pionierorganisation in Droyßig vom 18. August 2003 bestätigt, dass sie 1971 eine Kirchenaustrittserklärung in der damals üblichen Weise abgegeben habe. Dazu hat die Klägerin in Kopie ein Schreiben des Amtsgerichts Zeitz vom 15. Juli 2003 und die zitierte Erklärung vom 18. August 2003 vorgelegt. In der letztgenannten Erklärung versichern Frau Traute und Herr Siegfried Kreher, dass die Klägerin 1971 in

Droyßig mit anderen Studenten ihren Austritt aus der Kirche erklärt und das Standesamt in Droyßig die Erklärungen in der damals üblichen Weise dem Staatlichen Notariat in Zeitz übergeben habe.

Sie hat weiter vorgetragen, die Beklagte halte ihr zu Unrecht vor, keine Bescheinigung über ihren Kirchenaustritt vorlegen zu können. Ab 1954 seien solche Bescheinigungen nicht mehr erteilt worden; anderes habe auch die Beklagte nicht belegen können.

Die Klägerin hat beantragt,

den Bescheid des Finanzamtes Hellersdorf/Marzahn vom 15. Januar 2002 in Gestalt des Widerspruchsbescheides des Konsistoriums der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg vom 31. Juli 2002 aufzuheben,

und hilfsweise einen Beweisantrag gestellt.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung hat sie – weitgehend entsprechend dem Widerspruchsbescheid – im Wesentlichen vorgetragen, für den Kirchenaustritt sei die Klägerin selbst darlegungs- und beweispflichtig; die Kirche habe nur den Eintritt in die Kirche nachzuweisen. Entgegen der Auffassung der Klägerin hätten auch die staatlichen Notariate den kirchlichen Stellen von einem Kirchenaustritt Mitteilung machen müssen. Der Umstand, dass bei diesen Stellen ein Kirchenaustritt der Klägerin nicht registriert sei, spreche gegen ihren Austritt.

Mit dem angefochtenen Urteil hat das Verwaltungsgericht die Klage abgewiesen. Dafür hat es darauf abgestellt, dass die Klägerin wegen Kirchenmitgliedschaft im Jahr 1999 kirchensteuerpflichtig gewesen sei; ein Kirchenaustritt im Jahr 1971 sei nicht feststellbar. Insoweit hat das Gericht sich zunächst auf die Ausführungen im Widerspruchsbescheid bezogen und ferner ausgeführt, auch das Klagevorbringen führe nicht zum Erfolg. Es sei nämlich schon unschlüssig, da sich aus der schriftlichen Erklärung der Zeugen Kreher vom 18. August 2003 nur die Ab-



gabe einer Kirchnaustrittserklärung beim Standesamt in Droyßig ergebe, dieses indessen für einen Kirchnaustritt unzuständig gewesen sei; zuständig gewesen seien die Staatlichen Notariate. Dem von der Klägerin für die Richtigkeit des Inhaltes der betreffenden Erklärung angebotenen Beweis sei daher nicht weiter nachzugehen. Auf einen Beweisnotstand wegen fehlender Nachweismöglichkeiten könne die Klägerin sich schon wegen der Unschlüssigkeit ihres Vorbringens nicht berufen. Im Übrigen habe der Beklagte nachgewiesen, dass über einen Kirchnaustritt Bescheinigungen erteilt worden seien, wovon die Klägerin anfangs auch selbst ausgegangen sei. Ob bei den staatlichen Stellen der DDR eine Pflicht zur Archivierung von Kirchnaustrittserklärungen bestanden habe oder – was die Klägerin geltend mache - nicht, sei nicht entscheidungserheblich.

Mit der dagegen gerichteten, vom erkennenden Gericht zugelassenen Berufung wiederholt und vertieft die Klägerin ihr Vorbringen erster Instanz. Sie verweist in Sonderheit auf § 68 Satz 2 der Notariatsverfahrensordnung der DDR vom 16. November 1956, wonach Kirchnaustrittserklärungen auch von einem Beauftragten für das Personenstandswesen entgegengenommen werden konnten, der sie zu beglaubigen und unverzüglich an das Staatliche Notariat seines Kreises weiterzuleiten hatte. Nach § 2 Abs. 1 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 20. März 1952 zur Verordnung über den Austritt aus Religionsgemeinschaften öffentlichen Rechts seien Austrittserklärungen unbeschadet ihrer Weiterleitung und einer Eingangsbestätigung mit Abgabe beim Standesamt sofort wirksam geworden. Angesichts fehlender Archivierung ihrer Austrittserklärung beim Staatlichen Notariat könne der Austritt durch die vorgelegte Erklärung an Eides statt sowie die Angaben der Frau Traute Kreher, die als Zeugin benannt werde, belegt werden, zumal auch andere Nachweismöglichkeiten nicht beständen. Eine Nachfrage bei der Evangelischen Kirchengemeinde St. Marien Strausberg am 1971 maßgeblichen Wohnsitz ihrer, der Klägerin, Eltern habe ausweislich eines Schreibens vom 7. Juli 2006 ergeben, dass dort wohl Austrittserklärungen ihrer Eltern, nicht aber von ihr selbst vorlägen. Dass 1971 ihre gesamte Seminarklasse, soweit noch Kirchenangehörige, beim Standesamt in Droyßig den Austritt aus der Kirche erklärt hätte, könnte allerdings noch eine Zeugin Voigt, die bei der heutigen Verwaltungsgemeinschaft Droyßiger-Zeitzer Forst tätig sei, vom Hörensagen bestätigen, da sie das von einer früheren Mitarbeiterin des Standesamtes Droyßig erfahren habe.

Im Übrigen müsse angesichts der unzureichenden Dokumentation der für eine Kirchenmitgliedschaft beachtlichen Vorgänge angezweifelt werden, ob sie, die Klägerin, überhaupt jemals Kirchenmitglied gewesen sei. Zudem sei ein Anspruch auf die Erhebung von Kirchensteuern verwirkt, da von ihr in der DDR nie Kirchensteuern erhoben worden seien und Letzteres auch noch bis 1999 in der Bundesrepublik so geblieben sei. Auf ihrer Lohnsteuerkarte sei eingetragen gewesen, dass sie konfessionslos sei.

Die Kirchensteuerfestsetzung ist durch weiteren Bescheid des Finanzamtes Hellersdorf/ Marzahn vom 1. April 2004 auf 476, 01 Euro ermäßigt worden. Gegen diesen Bescheid hat die Klägerin ausweislich eines Schreibens des Finanzamtes über die Aussetzung der Vollziehung wiederum Widerspruch eingelegt.

Die Klägerin beantragt,

das angefochtene Urteil zu ändern und den Bescheid des Finanzamtes Hellersdorf/ Marzahn vom 15. Januar 2002 in der Fassung des Änderungsbescheides vom 1. April 2004, soweit damit Kirchensteuern erhoben werden, und den Widerspruchsbescheid des Konsistoriums der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 31. Juli 2002 aufzuheben,

hilfweise,

Beweis zu erheben über die Tatsache, dass die Austrittserklärungen der Klägerin und der übrigen Studentinnen im Jahre 1971 in damals üblicher Weise durch das Standesamt in Droyßig an das staatliche Notariat in Zeitz weitergeleitet wurden, durch Vernehmung der im abgelehnten Beweisantrag benannten Zeugin.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Auch sie verfolgt ihren Rechtsstandpunkt weiter und verweist ergänzend darauf, auch eine Mitteilung der Verwaltungsgemeinschaft Droyßiger-Zeitzer Forst (Standesamt) vom 19. Februar 2004 (über Nachsuche in ihrem Archiv und Nachfrage bei kirchlichen Stellen) habe nichts über einen Kirchenaustritt der Klägerin



ergeben. Entsprechendes gelte ausweislich des dazu vorgelegten Auszuges vom 23. November 2004 für das Taufregister Hammerunterwiesenthal, in das ein Kirchengaustritt hätte eingetragen werden müssen. Nach wie vor sei nicht belegt, dass die Klägerin 1971 ihren Austritt aus der Kirche erklärt habe. Insbesondere sei nicht erkennbar, dass die von der Klägerin benannten Zeuginnen dazu etwas Verlässliches erklären könnten. Im Übrigen sei es entgegen der Auffassung der Klägerin 1971 für eine Wirksamkeit des Austritts aus der Kirche auf den Eingang der Erklärung beim Staatlichen Notariat und nicht auf den beim Standesamt angekommen. Eine Verwirkung des Steueranspruchs könne schon deshalb nicht eingreifen, weil es an der Schaffung eines Vertrauenstatbestandes fehle; reines Untätigbleiben genüge nicht. Für Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte sei die Gemeinde, nicht die Kirche zuständig. Zudem sei bei einer Abschnittsbesteuerung, wie sie bei der Kirchensteuer erfolge, eine Verwirkung für künftige Zeiträume ausgeschlossen.

Der Senat hat beim Amtsgericht Zeitz eine ergänzende Auskunft zu beim vormaligen Staatlichen Notariat registrierten, archivierten Kirchengaustrittserklärungen eingeholt, die unter dem 19. Juli 2006 erteilt worden ist.

Wegen des Sachverhalts im Übrigen und des weiteren Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und die beigezogenen Vorgänge der Beklagten Bezug genommen.

### Entscheidungsgründe

Die zulässige Berufung ist nicht begründet. Das Verwaltungsgericht hat die Klage zu Recht abgewiesen. Die angefochtene Kirchensteuererhebung im Bescheid des Finanzamtes Hellersdorf/Marzahn vom 15. Januar 2002 in der Fassung des letzten Änderungsbescheides vom 1. April 2004 und des Widerspruchsbescheides vom 31. Juli 2002 ist dem Grunde und der Höhe nach rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten.

Die Klägerin war im Jahr 1999 kirchensteuerpflichtig.

Die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg (Rechtsvorgängerin der Beklagten) war als Körperschaft des öffentlichen Rechts nach § 1 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 Kirchensteuergesetz Berlin i.d.F. vom 8.11.1997, GVBl. S. 607, - KiStG -

berechtigt, nach Maßgabe des Gesetzes auf Grund eigener Steuerordnung von ihren Angehörigen, die – wie die Klägerin - ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Berlin haben, Kirchensteuer zu verlangen. Einschlägig ist insoweit die Kirchensteuerordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg vom 13. April 1991, KABl. S. 86, nach ihrer Änderung vom 17. November 1995, Abl. Berlin 1996, 1078, (KiStO ev.), nach deren § 2 alle Gemeindemitglieder der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg kirchensteuerpflichtig sind.

Wer im Sinne des § 2 Abs. 1 KiStG Angehöriger einer steuerberechtigten Religionsgemeinschaft ist, bestimmt sich aufgrund des in Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 Satz 1 der Weimarer Verfassung - WRV - verankerten Selbstverwaltungsrechts der Kirchen zulässiger Weise grundsätzlich allein nach innerkirchlichem Recht (vgl. BVerfG, Beschluss vom 31. März 1971 - 1 BvR 744/67 -, BVerfGE - 30, 415; BVerwG, Urteil vom 12. April 1991 – 8 C 62.88 -, NVwZ 1992, 66; BFH, Urteile vom 18. Januar 1995 - I R 89/94 -, BFHE 177, 194 und vom 6. Oktober 1993 - I R 28/93 -, BFHE 172, 570; OVG Berlin, Urteil vom 3. Februar 1978 – II B 17.77 -, zitiert nach juris). Maßgeblich ist insoweit Art. 3 der 1999 einschlägigen Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 19. November 1994, KABl. S. 182 (GrO-1994). Danach gründet sich die Gliedschaft in der Kirche Jesu Christi auf Gottes Handeln in der Taufe (Abs. 1) und sind Mitglieder der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg alle getauften Evangelischen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Bereich der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg haben, es sei denn, dass sie einer anderen evangelischen Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören (Abs. 2). Nach Art. 3 Abs. 3 GrO-1994 sind sie damit zugleich Mitglieder einer Kirchengemeinde.

Die Voraussetzungen des Art. 3 Abs. 1 und 2 GrO-1994 für die Kirchenmitgliedschaft waren 1999 bei der Klägerin erfüllt. Sie ist im evangelischen Glauben getauft worden, was sie im Fragebogen der Kirchensteuerstelle beim Finanzamt Hellersdorf/Mahrsdorf unter dem 15. Februar 1999 selbst erklärt hat und ferner durch den von der Beklagten vorgelegten Auszug aus dem Taufregister der Ev.-Luth. Kirchengemeinde am Fichtelberg vom 23. November 2004 belegt wird. Zudem war die Klägerin 1999 in Berlin ansässig.

Eine Inanspruchnahme der Klägerin als Kirchenmitglied der Rechtsvorgängerin der Beklagten ist auch unter Beachtung der Voraussetzung der Bekenntnisidenti-



tät (vgl. dazu BVerwG, Urteil vom 12. April 1991, a.a.O.) zulässig. Durch die Taufe in der Ev.-Luth. Kirchengemeinde in Hammerunterwiesenthal wurde die Klägerin 1955 Mitglied der (Gliedkirche) Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens, die sich 1969 mit der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg und den übrigen evangelischen Kirchen in der DDR im „Bund der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik“ (BEK) zusammengeschlossen hat und wechselseitig die in den jeweiligen Gliedkirchen ordnungsgemäß vollzogene „Heilige Taufe“ anerkannten (Art. 2 Abs. 3 der Ordnung der BEK vom 10. Juni 1969, MBl. BEK DDR 1971 S. 2). Vor diesem Zusammenschluss waren beide Gliedkirchen Mitglied der Evangelischen Kirche Deutschlands (EKD), die in ihrer Grundordnung vom 13. Juli 1948, ABl. EKD 1948, 233, - GrO-EKD - (vgl. Art. 4 Abs. 1) eine entsprechende Regelung aufgenommen hat, und der die Gliedkirchen des BEK nach seiner Auflösung 1991 wieder beigetreten sind. Die am 7. November 1974 neu gefasste Grundordnung - EKD hat die hier interessierende Regelung zur Bekenntnisidentität beibehalten (Art. 4 Abs. 1 Nr. 1). Schon im Hinblick auf diese bei der Taufe der Klägerin 1955 bestehende bekenntnismäßige Verbindung der Gliedkirche, deren Mitglied sie durch die Taufe geworden ist, mit der Rechtsvorgängerin der Beklagten und der Kontinuität dieser Verbindung bis zu ihrem, der Klägerin, Kirchenaustritt im Jahr 2000 ist es unter Beachtung von Art. 4 Abs. 1 und 2 GG verfassungsrechtlich unbedenklich, dass die Klägerin 1999 im Sinne eines so genannten Parochialrechtes von der Rechtsvorgängerin der Beklagten als Mitglied in Anspruch genommen wurde (vgl. BVerwG, Urteil vom 12. April 1991, a.a.O.; Obermayer, NVwZ 1985, 77). Offen bleiben kann, ob ihre Mitgliedschaft auch auf der Grundlage des Kirchengesetzes der EKD über die Kirchenmitgliedschaft vom 10. November 1976, ABl. EKD 1976 S. 389, das bei ihrer Taufe noch nicht galt und nicht Teil des Kirchenrechtes des BEK war, in Betracht kommen könnte (zur Problematik vgl. die vorzitierten Stellen).

Nicht feststellen lässt sich, dass die Klägerin 1971 aus der Evangelischen Kirche ausgetreten ist. Das geht zu ihren Lasten, da sie die Feststellungslast für einen Kirchenaustritt trägt; die Kirche trägt die materielle Beweislast nur für die Kirchenmitgliedschaft (vgl. FG Baden-Württemberg, Urteil vom 18. Dezember 1998 - 9 K 252/93 -, zitiert nach juris).

Ob ein Kirchenaustritt erfolgt ist, richtet sich im vorliegenden Fall ausschließlich nach staatlichem Recht, weil die Klägerin einen Kirchenaustritt unmittelbar durch

Erklärung gegenüber kirchlichen Stellen nicht behauptet. Ob ein Austritt in der letzt beschriebenen Form bei den Gliedkirchen des BEK nach innerkirchlichem Recht überhaupt möglich gewesen wäre (so wohl FG Thüringen, Beschluss vom 16. August 2000 – III 333/99 V -, zitiert nach juris), bedarf deshalb keiner Klärung. Entgegen der Auffassung der Klägerin kann die letztgenannte Entscheidung nicht als Beleg für eine informelle Austrittsmöglichkeit in der DDR dienen, da sie gerade keinen Fall des Austritts nach staatlichem Recht betrifft.

Nach letztgenanntem Recht der DDR, auf das es für einen Kirchenaustritt in der DDR ankam, war der Kirchenaustritt streng formalisiert. Art. 47 der Verfassung der DDR vom 7. Oktober 1949 (GBI 1949 S. 5) i. V. m. § 1 der Verordnung über den Austritt aus Religionsgemeinschaften öffentlichen Rechts vom 13. Juli 1950 (GBI 1950 S. 660) – im Folgenden: AustrittsV-1950 - schrieb vor, dass derjenige, der aus einer Religionsgemeinschaft öffentlichen Rechts mit bürgerlich-rechtlicher Wirkung austreten wollte, den Austritt bei dem für den Wohnsitz des Betroffenen zuständigen Gericht zu erklären oder dort als Einzelerklärung in öffentlich beglaubigter Form einzureichen hatte. Gemäß § 3 Abs. 1 der Verordnung waren Standesbeamte ermächtigt, solche Einzelerklärungen öffentlich zu beglaubigen. Nach § 1 der Ersten Durchführungsbestimmung zur vorgenannten Verordnung vom 20. März 1952 (GBI 1952 S. 324) – im Folgenden: 1. DurchführungsB-1952 -, die entgegenstehende Bestimmungen außer Kraft setzte (§ 3 Abs. 2), hatten die Amtsgerichte das zuständige Pfarramt von der abgegebenen Kirchenaustrittserklärung umgehend zu unterrichten (Abs. 1) und bei Unklarheit über das zuständige Pfarramt der dem Amtsgericht zunächst gelegenen kirchlichen Dienststelle Mitteilung zu machen. Nach § 2 Abs. 1 DurchführungsB-1952 wurde die Austrittserklärung sofort wirksam.

Seit 1952 waren für die Entgegennahme und Behandlung von Erklärungen über den Austritt aus einer Religionsgemeinschaft „gemäß“ der AustrittsV-1950 die Staatlichen Notariate zuständig (§ 3 Abs. 1 Nr. 13 der Verordnung über die Übertragung der Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 15. Oktober 1952, GBI 1952, 1057, die 1957 durch die gleichlautende Vorschrift des § 2 Nr. 10 der Notariatsverfahrensordnung vom 16. November 1956, GBI 1956, 1288, - im Folgenden: NVerfO - abgelöst wurde). Näheres bestimmte § 68 NVerfO. Diese Vorschrift lautet wörtlich:



„Zur Entgegennahme der Erklärung über den Austritt aus einer Religionsgemeinschaft ist jedes Staatliche Notariat zuständig. Die Austrittserklärung kann auch von einem Beauftragten für das Personenstandswesen entgegengenommen werden, der sie zu beglaubigen und unverzüglich an das Staatliche Notariat seines Kreises weiterzuleiten hat. Dieses hat dem betreffenden Bürger den Eingang seiner Erklärung zu bestätigen.“

Nach dem von der Klägerin vorgetragenen und unter Beweis gestellten Sachverhalt kann unterstellt werden, dass sie 1971 aus Anlass der Aufnahme ihres Studiums in Droyßig zusammen mit weiteren Mitgliedern ihres Lehrganges beim Beauftragten für das Personenstandswesen (Standesamt) in Droyßig eine Austrittserklärung zur Beglaubigung durch das Standesamt und Weiterleitung an das Staatliche Notariat des Kreises abgegeben hat. Damit ist ein Austritt aus der Evangelischen Kirche aber nicht belegt, weshalb auch der von der Klägerin in der mündlichen Verhandlung gestellte Beweisantrag abzulehnen war.

Nach der 1971 anzuwendenden Bestimmung des § 2 Nr. 10 NVerfO waren ausschließlich die Staatlichen Notariate „für die Entgegennahme und Behandlung“ von Kirchenaustrittserklärungen zuständig, wobei durch § 68 Satz 1 NVerfO klargestellt wurde, dass jedes Staatliche Notariat diese Zuständigkeit hatte, das Kirchenmitglied beim Kirchenaustritt somit nicht an ein bestimmtes Notariat gebunden war. Demgegenüber hatten die Standesämter nach den ihnen durch § 68 Satz 2 NVerfO übertragenen Befugnissen nur eine Hilfsfunktion in der Weise, dass sie – im Sinne einer technischen Verfahrensvereinfachung für den Kirchenaustrittswilligen - die Erklärung gegenständlich entgegennehmen durften und (nach Beglaubigung) an das zuständige Notariat weiterzuleiten hatten. Nur insoweit wurden die Kompetenzen bzw. Pflichten der Standesämter im Vergleich zur Rechtslage nach § 3 Abs. 1 AustrittsV-1950, wonach der Standesbeamte nur eine Beglaubigungskompetenz hatte, im Sinne einer Vereinfachung des Kirchenaustritts erweitert. Rechtswirksamkeit erlangte der Kirchenaustritt indessen erst mit Eingang beim Staatlichen Notariat, wobei offen bleiben kann, ob dafür der Zugang bei der Behörde ausreichte oder auf die Vorlage beim Amtswalter abzustellen war. Andernfalls wäre nicht zu erklären, dass den Standesämtern keine dem § 2 Nr. 10 NVerfO entsprechende Kompetenz (neben den Staatlichen Notariaten) eingeräumt und nur ihnen das Erfordernis einer Beglaubigung der Erklärung aufgegeben war.

Eine andere Bewertung folgt nicht aus § 2 Abs. 1 DurchführungsB-1952, auf den die Klägerin sich beruft, wobei offen bleiben kann, ob die DurchführungsB-1952 unter der Geltung der Notariatsverfahrensordnung und nach der neuen Verfassung der DDR vom 6. April 1968, GBl. I S. 1999, die zum Kirchnaustritt keine Bestimmungen mehr enthielt, noch anzuwenden war. Die betreffenden Durchführungsbestimmungen bezogen sich bei ihrem Erlass auf Vorschriften, nach denen ein Kirchnaustritt ausschließlich bei den örtlich zuständigen Gerichten zu erklären oder als Einzelerklärung in öffentlich beglaubigter Form einzureichen war und die Standesbeamten nur zur öffentlichen Beglaubigung, und nicht einmal zur (gegenständlichen) Entgegennahme der Erklärungen befugt waren (vgl. §§ 1 und 3 AustrittsV-1950). Die Regelung des § 2 Abs. 1 DurchführungsB-1952, wonach die Austrittserklärung sofort wirksam wurde, hatte folglich nicht Hilfstätigkeiten des Standesamtes, sondern die Regelung der Rechtswirkungen der Austrittserklärung im Blick, wenn sie beim zuständigen Gericht vorlag. Übertragen auf die Notariatsverfahrensordnung wäre es somit um die Rechtswirkungen bei Eingang der Erklärung bei der Behörde gegangen, die an die Stelle des örtlich zuständigen Gerichts getreten ist; das waren die Staatlichen Notariate.

Der Eingang einer Kirchnaustrittserklärung der Klägerin aus dem Jahr 1971 beim Staatlichen Notariat in Zeitz, an das eine beim Standesamt in Droyßig abgegebene Erklärung hätte weitergeleitet werden müssen, lässt sich indessen nicht feststellen. Hierzu ist auf die im Tatbestand dargestellten Ermittlungen durch Nachfrage beim Amtsgericht in Zeitz, bei dem Unterlagen des vormaligen Staatlichen Notariats Zeitz archiviert sind, sowie bei den verschiedenen staatlichen und kirchlichen Stellen, bei denen die Beklagte oder die Klägerin selbst nachgefragt haben, zu verweisen. Weder unmittelbar aus den Notariatsunterlagen, soweit solche noch vorhanden sind, noch mittelbar aus Eintragungen in kirchlichen Registern lässt sich etwas für einen Kirchnaustritt der Klägerin im Jahr 1971 entnehmen. Auch die nochmalige Anfrage des Senats beim Amtsgericht in Zeitz hat zu keinen Anhaltspunkten über den Eingang einer Austrittserklärung beim vormaligen Staatlichen Notariat in diesem Ort geführt.

Weitere Aufklärung ist nicht geboten. Die von der Klägerin unter Beweis gestellten Tatsachen können nämlich als richtig unterstellt werden. Das gilt nicht nur, soweit es um die Abgabe einer Austrittserklärung der Klägerin vor dem Standesamt in Droyßig geht und den Anlass, eine solche Erklärung wegen der Aufnahme des Studium abgeben zu wollen oder gar zu müssen. Es gilt auch für eine „Wei-



terleitung“ der Austrittserklärung („in der damals üblichen Weise“) durch das Standesamt an das Staatliche Notariat in Zeitz, die die Klägerin hilfsweise unter Benennung der Zeugin Kreher unter Beweis stellt. Der Vorgang, dass eine amtliche Stelle bestimmte Maßnahmen trifft zwecks Weiterleitung eines bestimmten Schriftstückes an eine andere amtliche Stelle in einem anderen Ort, besagt noch nicht, dass das Schriftstück dort auch eingegangen ist. Auch wenn die Übermittlungsabläufe regelmäßig ordnungsgemäß ablaufen, verbleibt ein bestimmtes Restrisiko eines unregelmäßigen Verlaufes mit Verlust des Schriftstückes oder sonst der Folge, dass das Schriftstück den Adressaten nicht erreicht. Aus den schon dargelegten Gründen kommt es aber auf die Feststellung nicht allein der Weiterleitung, sondern gerade des Zugangs der beglaubigten Austrittserklärung der Klägerin beim Staatlichen Notariat in Zeitz an, wobei auch im vorliegenden Zusammenhang offen bleiben kann, ob ein Zugang im Empfangsbereich dieser Stelle ausgereicht hätte.

Ungeachtet der fehlenden Entscheidungserheblichkeit der Tatsache einer Weiterleitung der Austrittserklärung durch das Standesamt ist der Beweisantrag so, wie er gestellt ist, auch unzulässig. Wenn im Antrag von einer Weiterleitung „in der damals üblichen Weise“ die Rede ist, wird daraus ersichtlich, dass die Klägerin keinen bestimmten Sachverhalt der Übermittlung gerade im Jahre 1971 bei und aus Anlass der Abgabe ihrer und der Austrittserklärung ihrer Kommilitoninnen unter Beweis stellt, sondern eine irgendwie geartete, der Üblichkeit entsprechende Übermittlung durch das Standesamt vermutet, die das Gericht erst einmal herausfinden soll, um dann die Zeugin nach einem von ihm vorermittelten Sachverhalt zu fragen. Seiner wahren Natur nach handelt es sich bei dem Beweisantrag daher um einen unzulässigen Ausforschungsantrag, dem nicht weiter nachzugehen ist. Letzteres gilt gerade auch unter Berücksichtigung der eidesstattlichen Versicherung der Zeugin Kreher vom 18. August 2003, in der es heißt, dass das Standesamt „die Erklärungen (aller beim Standesamt erschienenen Studenten) in der damals üblichen Weise dem Staatlichen Notariat in Zeitz übergeben“ habe, und an der sich der Hilfsbeweisantrag der Klägerin offensichtlich orientiert. Nach dieser Erklärung drängt sich eine weitere Sachaufklärung zu dem betreffenden Beweisthema nicht etwa auf. Der zitierten Erklärung haftet derselbe Mangel an wie dem Beweisantrag. Aus der Schilderung der Zeugin ergibt sich nämlich kein bestimmter Tatsachenablauf, wann und auf welche Weise genau speziell die 1971 bei Studienbeginn in Droyßig abgegebenen Austrittserklärungen, insbesondere die der Klägerin, dem Notariat vom Standesamt über-

mittelt worden und dort eingegangen sein sollen, bzw. ein konkreter Sachverhalt, aus dem auf Kenntnisse der Zeugin über das Vorliegen der Austrittserklärung der Klägerin beim Staatlichen Notariat geschlossen werden könnte. Vielmehr legt die Erklärung – entsprechend auch der Stellung der Zeugin als Mitarbeiterin des Zentralinstitutes der Pionierorganisation und nicht im Standesamt oder im Notariat - einen Kenntnisstand der Zeugin ausschließlich in Richtung nur einer Schlussfolgerung nahe, nach der die Zeugin davon ausgeht, dass die Austrittserklärungen, nachdem sie beim Standesamt abgegeben worden waren, so wie es vorgeschrieben war und regelmäßig auch ablief, an das Staatliche Notariat in Zeit weitergeleitet worden sein müssten, d.h. dass das Standesamt so wie üblich verfahren war. Anderenfalls wäre zu erwarten gewesen, dass die Zeugin in ihrer Erklärung vom 18. August 2003 nicht von einer Übergabe „in der damals üblichen Weise“, sondern von einem konkreten Tatsachenablauf einer bestimmten Art der Übermittlung und des Zugangs der Erklärungen beim Staatlichen Notariat gesprochen hätte.

Entgegen der Auffassung der Klägerin könnte – die Abgabe ihrer Austrittserklärung beim Standesamt in Droyßig unterstellt – nicht (im Sinne einer Beweisführungsvergünstigung wegen Beweisnotstandes) auf einen weitergehenden Nachweis (speziell den Nachweis eines bestimmten Übermittlungsvorganges und Einganges ihrer Austrittserklärung beim Notariat) verzichtet werden, weil die Übermittlung der Erklärung durch das Standesamt an das Staatliche Notariat nicht in ihrer Sphäre lag und es danach für sie keine Möglichkeit des Nachweises der Übermittlung und des Einganges der Erklärung beim Notariat gegeben hätte. Das gilt unabhängig von sonstigen Voraussetzungen einer Beweiserleichterung schon deshalb, weil eine solche Nachweismöglichkeit bestanden hat. Insoweit bedarf keiner Klärung, ob – worüber die Beteiligten streiten – die kirchlichen Stellen regelmäßig entsprechend § 1 der 1. DurchführungsB-1952 oder aufgrund sonstiger Übung über Kirchenaustritte auch noch unter Geltung der Notariatsverfahrensordnung und nach der Änderung der Verfassung der DDR im Jahr 1968 unterrichtet und ob in der DDR die kirchlichen Register, in denen das hätte vermerkt werden sollen, zuverlässig geführt wurden. Entsprechendes gilt dafür, ob die von dem Notariat nach § 68 Satz 3 NVerfO zu erteilende Eingangsbestätigung auch zu erteilen war, wenn der Austritt direkt beim Notariat erklärt wurde, oder ob Satz 3 nur in Fällen der Übermittlung von Austrittserklärungen durch das Standesamt nach § 68 Satz 2 NVerfO galt. Jedenfalls im letztgenannten Fall konnte der Betreffende eine solche Eingangsbestätigung verlangen und hatte mit



ihr eine Möglichkeit, den Kirchenaustritt zu belegen. Wenn die Klägerin sich um den Erhalt oder - ggf. - eine Aufbewahrung dieser Bestätigung nicht gekümmert bzw. über die Bestimmung des § 68 Satz 3 NVerfG nicht informiert hat, ist ihr das im Sinne einer einen Beweisnotstand ausschließenden Verletzung eigener Obliegenheiten zuzurechnen. Dass ein Nachweis des Kirchenaustrittes auch schon im Leben in der DDR von Bedeutung sein konnte, musste ihr allein dadurch bewusst geworden sein, dass ein Austritt von ihr bei Aufnahme des Studiums verlangt wurde.

Hiernach war die Klägerin 1999 kirchensteuerpflichtig. Das gilt auch unter dem Gesichtspunkt, dass die Kirchensteuer von Verfassungswegen die Freiwilligkeit der Kirchenmitgliedschaft und das Bestehen jederzeitiger Austrittsmöglichkeit voraussetzt (vgl. BVerfG, Beschluss vom 31. März 1971, a.a.O.), und es danach darum gehen könnte, dass die Klägerin schon vor Beginn des maßgeblichen Veranlagungszeitraumes die Möglichkeit des Erkennens ihrer Kirchenmitgliedschaft und der Kenntnisnahme von der Besteuerungsmöglichkeit haben musste (vgl. zur Problematik BVerwG, Urteil vom 12. April 1991, a.a.O.). Auch in diesem Zusammenhang müsste die Klägerin sich zurechnen lassen, wenn sie sich 1971 nicht über den Eingang ihrer Austrittserklärung beim Staatlichen Notariat vergewissert hat.

Entgegen der Auffassung der Klägerin scheidet eine Verwirkung der Kirchensteuer aus. Verwirkung eines Steueranspruchs tritt nicht schon aufgrund eines länger währenden Untätigbleibens des Steuerberechtigten ein, sondern setzt ferner voraus, dass besondere Umstände hinzutreten, welche die verspätete Rechtsausübung als Verstoß gegen Treu und Glauben erscheinen lassen. Darin liegt der Unterschied zur Verjährung, die an einen reinen Zeitablauf anknüpft. Hinzukommen muss ein Vertrauenstatbestand und eine Vertrauensfolge (vgl. nur BFH, Urteil vom 8. Oktober 1986 – II R 167/84 -, BFHE 147, 409, m.w.N., und Beschluss vom 4. September 1997 – IV B110/96 -, zitiert nach juris). Aus einer fehlenden Kirchensteuererhebung zu DDR-Zeiten konnte sich ein von der Kirche gesetzter und ihr zurechenbarer Vertrauenstatbestand schon deshalb nicht bilden, weil das noch in Art. 43 Abs. 4 der ersten Verfassung der DDR vom 7. Oktober 1949 garantierte Steuererhebungsrecht der Kirchen staatlicherseits in der Folgezeit fortlaufend und zunehmend ausgehöhlt wurde und seit einer Rundverfügung des Justizministeriums vom 10. Februar 1956 gerichtlich nicht mehr durchsetzbar war; aus der Steuer wurde damit faktisch ein Finanzierungsbeitrag auf der Basis freiwilliger Zahlungen (vgl. von Campenhausen, in Isensee/ Kirch-

hof, HdBStR, Bnd. IX, 1997, 348 f.; Spliesgart, NVwZ 1992, 1155, 1157). Ein Vertrauenstatbestand wurde von der Beklagten auch nicht dadurch geschaffen, dass die Klägerin nach der Vereinigung auf der Grundlage der Eintragungen in ihrer Lohnsteuerkarte als vermeintlich konfessionslos bis einschließlich 1997 nicht zur Kirchensteuer herangezogen wurde. Die Beklagte weist zutreffend darauf hin, dass sie für die Eintragungen in der Lohnsteuerkarte nicht verantwortlich ist. Im Übrigen hätte auch eine der Beklagten zurechenbare Fehleinschätzung der Kirchenmitgliedschaft der Klägerin in diesen Jahren keinen Verlust des Besteuerungsrechts nach sich ziehen können. Die Kirchensteuer ist eine auf einen bestimmten Veranlagungszeitraum (Zeitabschnitt) bezogene Steuer mit der Folge, dass die tatbestandsmäßigen Voraussetzungen des Steueranspruchs in jedem Veranlagungszeitraum erneut zu prüfen und etwaige Fehler, die zum Absehen einer Steuererhebung in früheren Zeitabschnitten geführt haben, zu korrigieren bzw. korrigierbar sind (zur vergleichbaren Problematik bei der Einkommenssteuer BFH, Beschluss vom 4. September 1997, a.a.O.). Der Beklagten war es daher unbenommen, in Ansehung der Kirchenmitgliedschaft der Klägerin erst für 1999 Kirchensteuer zu erheben.

Ist die Steuerfestsetzung somit dem Grunde nach nicht zu beanstanden, gilt Entsprechendes auch für die Höhe der Steuer. Es ist weder von der Klägerin vorgebracht, noch bestehen sonst Anhaltspunkte dafür, dass die Steuer nach dem für 1999 maßgeblichen Kirchensteuerbeschluss der Ev. Kirche in Berlin-Brandenburg für die Jahre 1999 - 2001 vom 12. November 1999, KABI. 1999, 38) fehlerhaft berechnet worden wäre.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 10 ZPO. Die Revision war nicht zuzulassen, weil keiner der Zulassungsgründe (§ 132 Abs. 2 VwGO) vorliegt.

#### Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser



Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Beschwerde muss die angefochtene Entscheidung bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieser Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht einzureichen.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Schmidt

Bath

Richterin am Oberverwaltungsgericht  
Gaube ist durch Urlaub an der Beifügung ihrer Unterschrift verhindert.

Schmidt

~~-Ausgefertigt-~~  
~~-Beglaubigt-~~

*Schmidt*  
(TA)

